

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 10. Juli 1991

131. Stück

- 362. Bundesgesetz:** 2. BDG-Novelle 1991, Änderung des Richterdienstgesetzes, des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984, des Bundes-Personalvertretungsgesetzes und des Karenzurlaubsgeldgesetzes (NR: GP XVIII RV 128 AB 170 S. 33. BR: 4071 AB 4086 S. 543.)
- 363. Bundesgesetz:** 52. Gehaltsgesetz-Novelle, Änderung des Pensionsgesetzes 1965, des Nebengebührenzulagengesetzes, des Bundestheaterpensionsgesetzes, der Reisegebührenvorschrift 1955 und des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 (NR: GP XVIII RV 129 AB 171 S. 33. BR: AB 4087 S. 543.)
- 364. Bundesgesetz:** 44. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, Änderung der Bundesforste-Dienstordnung 1986 und des Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetzes (NR: GP XVIII RV 130 AB 172 S. 33. BR: AB 4088 S. 543.)
- 365. Bundesgesetz:** Auslandseinsatzzulagengesetz (AEZG) (NR: GP XVIII RV 131 AB 173 S. 33. BR: AB 4089 S. 543.)

362. Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (2. BDG-Novelle 1991), das Richterdienstgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und das Karenzurlaubsgeldgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 277/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 3 lautet:

„(3) Auf das Zulassungsverfahren nach Abs. 2 ist das AVG, BGBl. Nr. 51/1991, anzuwenden.“

2. Im § 31 Abs. 5 wird der Ausdruck „Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950“ durch den Ausdruck „AVG“ ersetzt.

3. Nach § 39 wird folgender § 39 a eingefügt:

„Entsendung zu Ausbildungszwecken

§ 39 a. (1) Die Zentralstelle kann den Beamten mit seiner Zustimmung zu Ausbildungszwecken zu einer Einrichtung entsenden, die im Rahmen der europäischen Integration oder der OECD tätig ist. Auf die Entsendung sind die Bestimmungen über die Dienstzuteilung anzuwenden.

(2) Für die Dauer einer solchen Entsendung gilt die betreffende Einrichtung als Dienststelle.

(3) Die Zentralstelle hat das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten von einer solchen Entsendung zu verständigen.

(4) Erhält der Beamte

1. für die Tätigkeit, zu der er entsandt worden ist, oder
2. im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit Zuwendungen von dritter Seite, so hat er diese dem Bund abzuführen.“

4. Im § 47 wird der Ausdruck „des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950“ durch den Ausdruck „AVG“ ersetzt.

5. Dem § 54 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) In Dienstrechtsangelegenheiten und in Disziplinarangelegenheiten können ohne Einhaltung des Dienstweges eingebracht werden:

1. Rechtsmittel,
2. Anträge auf Übergang der Entscheidungspflicht,
3. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und
4. Beschwerden an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof.“

6. § 76 lautet:

„Pflegefreistellung

§ 76. (1) Der Beamte, der wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist, hat — unbeschadet des § 74 — Anspruch auf

Pflegefreistellung. Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt.

(2) Die Pflegefreistellung kann tageweise oder halbtageweise in Anspruch genommen werden. Verrichtet der Beamte jedoch Schicht- oder Wechseldienst oder unregelmäßigen Dienst, ist die Pflegefreistellung in vollen Stunden zu verbrauchen. Die Pflegefreistellung darf im Kalenderjahr das Ausmaß der auf eine Woche entfallenden dienstplanmäßigen Dienstzeit des Beamten nach § 48 Abs. 2 oder 6 oder nach den §§ 50 a bis 50 d nicht übersteigen.

(3) Ändert sich das Ausmaß der dienstplanmäßigen Wochendienstzeit des Beamten während des Kalenderjahres, so ist die in diesem Kalenderjahr bereits verbrauchte Zeit der Pflegefreistellung in dem Ausmaß umzurechnen, das der Änderung des Ausmaßes der dienstplanmäßigen Wochendienstzeit entspricht. Bruchteile von Stunden sind hiebei auf volle Stunden aufzurunden.

(4) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten einer Pflegefreistellung in einem dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis unmittelbar vorangegangenen vertraglichen Dienstverhältnis zum Bund, so ist die im vertraglichen Dienstverhältnis zum Bund bereits verbrauchte Zeit der Pflegefreistellung auf den im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bestehenden Anspruch auf Pflegefreistellung anzurechnen. Hat sich das Ausmaß der auf eine Woche entfallenden dienstplanmäßigen Dienstzeit geändert, ist dabei auch Abs. 3 anzuwenden.“

7. Im § 87 Abs. 5 wird der Ausdruck „des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950“ durch den Ausdruck „AVG“ ersetzt.

8. § 87 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Aufhebung und Abänderung von Bescheiden der Leistungsfeststellungskommission

1. gemäß § 13 Abs. 1 DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und

2. gemäß § 68 Abs. 2 AVG obliegt abweichend vom § 13 Abs. 2 DVG der Leistungsfeststellungskommission, die den Bescheid erlassen hat.“

9. Dem § 103 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Dem Disziplinaranwalt wird gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG das Recht eingeräumt, gegen Entscheidungen der Disziplinaroberkommission Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

10. § 105 lautet:

„Disziplinarverfahren

Anwendung des AVG und des Zustellgesetzes

§ 105. Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Disziplinarverfahren

1. das AVG mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 42 Abs. 1 und 2, 51, 51 a, 57, 63 Abs. 1 und 5 erster Satz zweiter Halbsatz, 64 Abs. 2, 67 a bis 67 g, 68 Abs. 2 und 3 und 75 bis 80 sowie
2. das Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, anzuwenden.“

11. Im § 116 Abs. 2 wird der Ausdruck „des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950“ durch den Ausdruck „AVG“ ersetzt.

12. Im § 119 wird der Ausdruck „des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950“ durch den Ausdruck „AVG“ ersetzt.

13. Im § 124 Abs. 14 entfällt die Jahreszahl „1950“.

14. Im § 137 Abs. 4 wird die Zitierung „§ 11 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 150/1978,“ durch die Zitierung „§ 11 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305,“ ersetzt.

15. Im § 139 wird die Zitierung „§ 11 des Wehrgesetzes 1978“ durch die Zitierung „§ 11 des Wehrgesetzes 1990“ ersetzt.

16. § 141 lautet:

„Verwendungsbezeichnungen

§ 141. Beamte, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, haben in den Verwendungsgruppen P 1 bis P 5 folgende, nach § 10 des Wehrgesetzes 1990 zukommende militärische Dienstgrade als Verwendungsbezeichnungen zu führen: Korporal, Zugführer, Wachtmeister, Oberwachtmeister, Stabswachtmeister, Oberstabswachtmeister; in den Verwendungsgruppen P 1 bis P 3 überdies: Offiziersstellvertreter.“

17. Im § 142 wird die Zitierung „§ 11 des Wehrgesetzes 1978“ durch die Zitierung „§ 11 des Wehrgesetzes 1990“ ersetzt.

18. Nach § 143 wird folgender § 143 a eingefügt:

„Dienstzeit

§ 143 a. Wird ein Wachebeamter auf Grund einer in Ausübung des Exekutivdienstes getroffenen Wahrnehmung zu einer Einvernahme als Zeuge vor Gericht oder vor eine Verwaltungsbehörde geladen, so gilt die Zeit der notwendigen Anwesenheit bei der betreffenden Behörde als Dienstzeit. Diese Zeit beginnt 30 Minuten vor dem festgesetzten Ladungstermin und endet 30 Minuten nach Beendigung der Zeugeneinvernahme.“

19. § 169 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. die §§ 38, 39, 40 und 41 (Verwendung),“

20. Dem § 198 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Pflegefreistellung ist in vollen Stunden zu verbrauchen. Durch den Verbrauch der Pflegefreistellung dürfen je Studienjahr nicht mehr als 20 Wochenstunden im Sinne des § 194 Abs. 2 und 4 an Dienstleistung entfallen. Die Zahl der Wochenstunden vermindert sich entsprechend, wenn

1. die Wochendienstzeit des Lehrers herabgesetzt oder
2. Art. VII Abs. 2 erster Satz des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 148/1988 anzuwenden

ist. Die Zahl der Wochenstunden erhöht sich entsprechend, wenn das Ausmaß der Wochendienstzeit aus den im § 61 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Gründen überschritten wird. § 76 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Kalenderjahres das Studienjahr tritt.“

21. Dem § 219 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 76 ist auf Lehrer mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Die Pflegefreistellung ist in vollen Unterrichtsstunden zu verbrauchen.
2. Die Höchstdauer der Pflegefreistellung ist dadurch begrenzt, daß durch ihren Verbrauch je Schuljahr nicht mehr als 20 Wochenstunden im Sinne des § 2 Abs. 1 erster Satz BLVG an Dienstleistung entfallen dürfen. Diese Zahl vermindert sich entsprechend, wenn die Wochendienstzeit des Lehrers herabgesetzt oder ermäßigt ist. Die Zahl erhöht sich entsprechend, wenn das Ausmaß der Lehrverpflichtung aus den im § 61 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Gründen überschritten wird.
3. Entfallen durch die Pflegefreistellung Zeiten einer Verwaltungstätigkeit, die in die Lehrverpflichtung einzurechnen ist, so ist jede Stunde als halbe Wochenstunde auf die Höchstdauer nach Z 2 anzurechnen.
4. Bei der Anwendung des § 76 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 tritt an die Stelle des Kalenderjahres das Schuljahr. § 76 Abs. 3 Satz 2 ist nicht anzuwenden.“

22. § 230 a lautet:

„Zeitlich begrenzte Funktionen

§ 230 a. (1) Folgende Planstellen sind durch befristete Ernennung für einen jeweils fünf Jahre nicht übersteigenden Zeitraum zu besetzen:

1. Leiter einer Gruppe der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung,
2. Leiter einer Post- und Telegraphendirektion,
3. Leiter des Post- und Telegrapheninspektorates Salzburg,

4. Leiter einer Abteilung der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung,
5. Leiter einer Gruppe einer Post- und Telegraphendirektion und
6. Leiter des Fernmeldetechnischen Zentralamtes.

(2) Neuerliche befristete Ernennungen (Weiterbestellungen) sind zulässig. Die §§ 17 bis 19 des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 85, sind auf die Inhaber dieser Planstellen anzuwenden.

(3) Endet der Zeitraum der befristeten Ernennung ohne Weiterbestellung und verbleibt der Beamte im Dienststand, so ist er auf eine andere Planstelle zu ernennen. Eine Ernennung auf eine niedrigere Planstelle als jene der Dienstzulagen-Gruppe 1 der Verwendungsgruppe PT 1 bedarf der Zustimmung des Beamten.

(4) Unterbleibt diese Ernennung, so ist der Beamte kraft Gesetzes auf eine Planstelle der Dienstzulagen-Gruppe 1 der Verwendungsgruppe PT 1 übergeleitet.“

23. Dem § 240 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Fremdsprachlehrer der Verwendungsgruppe L 3, die sich am 1. Jänner 1991 im Dienststand befunden haben, erfüllen die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2 b 1, wenn sie eine Zusatzprüfung für Fremdsprachlehrer ablegen. Sie können frühestens mit Wirkung vom 1. September 1991 in die Verwendungsgruppe L 2 b 1 ernannt werden.“

24. Im § 243 Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(§§ 33 bzw. 41 Abs. 4 des Wehrgesetzes 1978)“ durch den Klammerausdruck „(§ 33 oder § 40 Abs. 4 des Wehrgesetzes 1990)“ ersetzt.

25. § 247 Abs. 2 lautet:

„(2) Abs. 1 gilt nicht für die im § 72 Abs. 1 Z 4, im Schlußteil (ausgenommen § 245 Abs. 1) und in der Anlage 1 Z 12.4 lit. c enthaltenen Zitierungen.“

26. In der Anlage 1 Z 2.2 lit. a wird der Ausdruck „naturwissenschaftlichen Realgymnasiums“ durch das Wort „Realgymnasiums“ ersetzt.

27. Anlage 1 Z 2.2 lit. b sublit. ff lautet:

„ff) Biologie und Umweltkunde.“

28. Anlage 1 Z 12.4 lautet:

„12.4. Erfordernis für die Zulassung zur Grundausbildung für dienstführende Wachebeamte ist die Zurücklegung einer mindestens sechsjährigen Exekutivdienstzeit. Für die Grundausbildung für Kriminalbeamte der Verwendungsgruppe W 2 tritt an die Stelle dieses Erfordernisses die Zurücklegung einer mindestens fünfjährigen Exekutivdienstzeit. In diese Dienstzeiten sind bis zum Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren einzurechnen:

- a) Dienstzeiten als zeitverpflichteter Soldat,
- b) Dienstzeiten als gemäß § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogener Beamter oder Vertragsbediensteter,
- c) Zeiten eines freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes gemäß § 32 des Wehrgesetzes 1978, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150/1978,
- d) Zeiten eines Wehrdienstes als Zeitsoldat gemäß § 32 des Wehrgesetzes 1990,
- e) bei Beamtinnen im Kriminaldienst die Zeit des erfolgreichen Besuches einer Schule für Sozialberufe oder Sozialarbeit, soweit sie nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt.“

29. In der Anlage 1 Z 14.1 lit. b wird der Ausdruck „Wehrgesetz“ durch den Ausdruck „Wehrgesetz 1990“ ersetzt.

30. In der Anlage 1 Z 15.4 werden die Worte „Stabsoffizier der Reserve“ durch die Worte „Stabsoffizier des Milizstandes“ ersetzt.

31. In der Anlage 1 Z 17 wird der Ausdruck „Wehrgesetz“ durch den Ausdruck „Wehrgesetz 1990“ ersetzt.

32. Anlage 1 Z 23.2 lautet:

„23.2. Religionslehrer an Übungsvolksschulen der Religionspädagogischen Akademien

- a) Lehrbefähigung aus Religion für
 - aa) Volksschulen und
 - bb) Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnische Lehrgänge oder anstelle dieser weiteren Lehrbefähigung Doktorat bzw. Magistergrad der Pädagogik, Psychologie oder Soziologie,
- b) sechsjährige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an einer Pflichtschule und
- c) einschlägige Publikationen.“

33. In der Anlage 1 Z 23.3 entfällt in der Spalte „Verwendung“ der Ausdruck „und Religionslehrer an Übungsschulen der Religionspädagogischen Akademien“.

34. In der Anlage 1 Z 24.3 lautet in der rechten Spalte Abs. 1:

„(1) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und

- a) die Lehrbefähigung aus zwei im Unterricht an diesen Schulen zugelassenen einschlägigen Unterrichtsgegenständen oder
- b) eine Lehrbefähigung aus einem im Unterricht an diesen Schulen zugelassenen einschlägigen Unterrichtsgegenstand, wenn im Rahmen des Studiums ein Schwerpunktstudium in einem zweiten Instrument oder Gesang absolviert wurde, oder
- c) der Abschluß beider Studienabschnitte des Studiums der Instrumental(Gesangs)pädagogik oder der Musik- und Bewegungserziehung nach dem Kunsthochschul-Studiengesetz.“

35. Anlage 1 Z 24.4 lit. b lautet:

„b) die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung.“

Artikel II

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 24/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 a Abs. 8 wird die Zitierung „§ 68 a Z 1“ durch die Zitierung „§ 68 a Abs. 1 Z 1“ ersetzt.

2. Im § 25 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „eines Beschlusses nach § 82 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes“ durch die Worte „des Dienstgerichtes“ ersetzt.

3. § 26 Abs. 1 lautet:

- „(1) Zum Richter kann nur ernannt werden, wer
- 1. die für den richterlichen Vorbereitungsdienst vorgesehenen Aufnahmeerfordernisse erfüllt,
 - 2. die Richteramtprüfung bestanden hat und
 - 3. eine insgesamt vierjährige Rechtspraxis, davon zumindest ein Jahr im richterlichen Vorbereitungsdienst zurückgelegt hat.

Die restliche Zeit der Rechtspraxis kann in jeder der im § 15 genannten Verwendung zurückgelegt worden sein. Bei der Berechnung der Dauer der außerhalb des Ausbildungsdienstes zurückgelegten Rechtspraxis ist § 13 anzuwenden.“

4. Dem § 26 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Vom Erfordernis der einjährigen Rechtspraxis im richterlichen Vorbereitungsdienst nach Abs. 1 Z 3 kann der Bundesminister für Justiz Nachsicht erteilen, wenn kein gleichwertiger Mitbewerber aufgetreten ist, der die Ernennungserfordernisse erfüllt.“

5. Dem § 68 a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Richtern, die auf eine Planstelle eines Gerichtshofs erster Instanz ernannt sind und dort verwendet werden oder zur Dienstleistung zu einer anderen Justizbehörde in den Ländern zugeteilt sind, gebührt — beginnend mit der Gehaltsstufe 13 der Gehaltsgruppe I — ein Zuschlag zu ihrer Dienstzulage im Ausmaß von 10,03 vH des Gehaltes eines Richters der Gehaltsstufe 1 der Gehaltsgruppe I.“

6. Im § 82 Abs. 1 wird das Wort „Beschlusses“ durch das Wort „Erkenntnisses“ ersetzt.

7. An die Stelle des § 171 Abs. 2 treten folgende Bestimmungen:

„(2) Bei Richtern, die vor dem 1. Juli 1991 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, ist der im § 68 a Abs. 3 vorgesehene Zuschlag zur Dienstzulage der Bemessung des Ruhegenusses nicht zugrunde zu legen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten für Hinterbliebene nach solchen Richtern für die Bemessung des Versorgungsgenusses.“

Artikel III

Das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 447/1990, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

„Mitverwendung an einer Schule im Ausland

§ 11. (1) Wird der Lehrer mit einem Teil seiner Lehrverpflichtung an einer Schule im Ausland verwendet, sind die Unterrichtsstunden an der Schule im Ausland auf die Lehrverpflichtung anzurechnen.

(2) Diese Unterrichtsstunden sind dabei mit jener Zahl von Werteinheiten je Wochenstunde anzurechnen, die sich

1. ausgehend vom entsprechenden österreichischen Unterrichtsgegenstand (§ 2 Abs. 1) und
2. unter Berücksichtigung einer abweichenden Dauer der Unterrichtsstunde und der jährlichen Unterrichtszeit

ergibt.

(3) Besteht kein entsprechender österreichischer Unterrichtsgegenstand, hat der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen jene Zahl von Werteinheiten im Einzelfall festzulegen, die der Anrechnung zugrunde zu legen ist. Maßgebend hiefür ist die zeitliche Belastung des Lehrers mit dem ausländischen Unterrichtsgegenstand im Vergleich zur zeitlichen Belastung mit den im § 2 Abs. 1 genannten Unterrichtsgegenständen.

(4) Eine Verwendung nach Abs. 1 darf nur unterrichtliche Tätigkeiten umfassen und ist nur an Schulen in grenznahen Orten zulässig. Sie darf nicht so gestaltet sein, daß der Lehrer

1. im Ausland wohnen muß oder
2. an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben an der inländischen Schule beeinträchtigt wird.

(5) Eine solche Verwendung bedarf

1. eines Auftrages des Bundesministers für Unterricht und Kunst und
2. der Zustimmung des ausländischen Schulerhalters und des Lehrers.

(6) Erhält der Lehrer für oder im Zusammenhang mit seiner Verwendung nach Abs. 1 Zuwendungen von dritter Seite, hat er diese dem Bund abzuführen.“

2. Die §§ 11 bis 14 erhalten die Bezeichnung „§§ 12 bis 15“.

3. Im § 14 Abs. 1 wird die Zitierung „§ 11 Abs. 1“ durch die Zitierung „§ 12 Abs. 1“ ersetzt.

4. In der Anlage 3 lautet die Z 90:

„90. **Geometrisches Zeichnen** an allgemeinbildenden höheren Schulen, soweit es sich lehrplanmäßig um ein Trägerfach der Informatik handelt.“

5. In der Anlage 4 entfällt die Z 8.

6. In der Anlage 4 lautet die Z 11 a:

„11 a. **Geometrisches Zeichnen** an allgemeinbildenden höheren Schulen, soweit dieser Unterrichtsgegenstand nicht in die Lehrverpflichtungsgruppe III fällt.“

7. In der Anlage 4 a wird nach der Z 1 folgende Z 1 a eingefügt:

„1 a. **Entwurf- und Modezeichnen** an höheren Lehranstalten für Mode und Bekleidungstechnik und an deren Sonderformen, an Fachschulen für Mode und Bekleidungstechnik einschließlich der Fachrichtung Herrenbekleidung und der Sonderform für Gehörlose sowie an Meisterklassen für Damenkleidmacher und Herrenkleidmacher.“

8. In der Anlage 5 entfällt die Z 14.

Artikel IV

Das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, BGBl. Nr. 29, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Auf das Verfahren in Angelegenheiten des öffentlich-rechtlichen Dienst-, Ruhe- oder Versorgungsverhältnisses (im folgenden ‚Dienstverhältnis‘ genannt) zum Bund, den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden ist das Allgemeine Verwal-

tungsverfahrensgesetz 1991 — AVG, BGBl. Nr. 51, mit den nachstehenden Abweichungen anzuwenden.“

2. In den Überschriften zu den §§ 2 bis 9 entfällt jeweils die Jahreszahl „1950“.

3. § 2 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die obersten Verwaltungsorgane sind innerhalb ihres Wirkungsbereiches als oberste Dienstbehörde in erster Instanz zuständig.“

4. Im § 9 Abs. 2 entfällt die Jahreszahl „1950“.

5. § 10 lautet:

„Zu den §§ 58 und 61 a AVG

§ 10. Ernennungen, Verleihungen von Amtstiteln, Verständigungen über solche Ernennungen und Verleihungen sowie die mit Ernennungen und Verleihungen von Amtstiteln zusammenhängenden und gleichzeitig getroffenen Feststellungen und Verfügungen bedürfen weder der Bezeichnung als Bescheid, noch einer Begründung, noch einer Rechtsmittelbelehrung. In diesen Fällen ist auch ein Hinweis gemäß § 61 a AVG nicht erforderlich.“

6. In den Überschriften zu den §§ 11 bis 15 entfällt jeweils die Jahreszahl „1950“.

7. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Berufung ist immer bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat.“

8. § 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Zur Aufhebung und Abänderung gemäß Abs. 1 und gemäß § 68 Abs. 2 AVG sowie zur Nichtigerklärung gemäß § 68 Abs. 4 AVG ist die oberste Dienstbehörde jenes Ressorts zuständig, dessen Personalstand der Bedienstete, auf den sich das Verfahren bezieht,

1. im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides im Sinne des § 68 AVG oder

2. im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand oder Dienstverhältnis

angehört hat. Hat eine nachgeordnete Dienstbehörde einen Bescheid erlassen und gehört der betreffende Bedienstete weiterhin dem Personalstand dieser nachgeordneten Dienstbehörde an, kann auch sie diesen Bescheid gemäß § 68 Abs. 2 AVG — ausgenommen in den Fällen des Abs. 1 — abändern oder aufheben.“

9. Im § 13 Abs. 4 wird die Zitierung „§ 68 Abs. 4 lit. a AVG 1950“ durch die Zitierung „§ 68 Abs. 4 Z 1 AVG“ ersetzt.

10. Im § 13 Abs. 5 entfällt die Jahreszahl „1950“.

11. Im § 14 Abs. 4 entfällt die Jahreszahl „1950“.

12. An die Stelle des § 16 treten folgende §§ 16 und 17:

„Zu den §§ 77 bis 80 AVG

§ 16. Die §§ 77 bis 80 AVG sind im Dienstrechtsverfahren nicht anzuwenden.

Verweisungen auf andere Bundesgesetze

§ 17. Soweit in den §§ 1 bis 16 auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

13. Die bisherigen §§ 17 und 18 erhalten die Bezeichnung „§ 18“ und „§ 19“.

Artikel V

Das Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 244/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Dieser Abschnitt ist auf die Richter und auf die Richteramtsanwärter nicht anzuwenden.“

2. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Am Sitz folgender Dienststellen sind Fachausschüsse einzurichten:

1. beim Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zwei, und zwar je einer für

- a) die Bediensteten der Untersuchungsanstalten der Bundesstaatlichen Gesundheitsverwaltung und
- b) für die Bediensteten der Bundessportheime und Sporteinrichtungen,

2. bei den Landesgendarmeriekommanden für die Bediensteten der Bundesgendarmerie,

3. bei der Bundespolizeidirektion Wien drei, und zwar je einer für

- a) die Bediensteten der Sicherheitswache,
- b) die Bediensteten des Kriminaldienstes und
- c) die Bediensteten der Sicherheitsverwaltung,

4. a) bei den Oberlandesgerichten für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung und für die Vertragsbediensteten der Gerichte und Staatsanwaltschaften,

- b) beim Bundesministerium für Justiz für die Bediensteten der Bewährungshilfe und des Sozialen Dienstes an Justizanstalten sowie für die Bediensteten der Wiener Jugendgerichtshilfe,

5. bei den Landesschulräten je drei, und zwar je einer für
 - a) die beim Landesschulrat und den nachgeordneten Dienststellen verwendeten Bundesbediensteten, ausgenommen die an Schulen und Schülerheimen verwendeten Bundeslehrer und Bundeserzieher,
 - b) die Bundeslehrer an den dem Landesschulrat unterstehenden allgemeinbildenden Schulen und Pädagogischen Instituten sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind,
 - c) die Bundeslehrer an den dem Landesschulrat unterstehenden berufsbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (mit Ausnahme der Pädagogischen Institute) sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind,
 6. bei den Landesarbeitsämtern,
 7. beim Zentralarbeitsinspektorat,
 8. bei den Finanzlandesdirektionen je zwei, und zwar je einer für
 - a) die Bediensteten der Finanzverwaltung und
 - b) die Bediensteten des Zollwachdienstes,
 9. beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zwei, und zwar je einer für
 - a) die Bediensteten der Bundesbaudirektion Wien für Wien, Niederösterreich und Burgenland, der Burghauptmannschaft und Schloßverwaltungen samt Tiergarten und
 - b) die Bediensteten der Bundesgebäudeverwaltungen II,
 10. bei der Wasserstraßendirektion,
 11. beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen,
 12. bei den Korpskommanden des Bundesheeres, und zwar je einer für alle Bediensteten im örtlichen Wirkungsbereich eines jeden Militärkommandos, das im örtlichen Befehlsbereich des jeweiligen Korpskommandos gelegen ist; ausgenommen die Bediensteten im Befehlsbereich des Kommandos der Fliegerdivision, die Bediensteten des Heeres-Materialamtes und seiner nachgeordneten Dienststellen, die Bediensteten der Akademien und Schulen sowie der dem Bundesministerium für Landesverteidigung unmittelbar unterstellten Anstalten,
 13. beim Kommando der Fliegerdivision,
 14. beim Heeres-Materialamt,
 15. beim Militärkommando Wien.“
3. § 13 Abs. 1 lautet:
- „(1) Am Sitz der Zentralstellen sind folgende Zentralausschüsse einzurichten:
1. beim Bundesministerium für Inneres vier, und zwar je einer für
 - a) die Bediensteten, die bei einer Dienststelle der Bundesgendarmerie verwendet werden (Bedienstete der Bundesgendarmerie),
 - b) die Bediensteten der Sicherheitswache,
 - c) die Bediensteten des Kriminaldienstes und
 - d) die Bediensteten der Sicherheitsverwaltung,
 2. beim Bundesministerium für Justiz drei, und zwar je einer für
 - a) die Staatsanwälte,
 - b) die Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung und die Vertragsbediensteten der Planstellenbereiche Justizbehörden in den Ländern und Zentralleitung,
 - c) die Bediensteten der Planstellenbereiche Justizanstalten und Bewährungshilfe,
 3. beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst drei, und zwar je einer für
 - a) die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen, Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind,
 - b) die Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (mit Ausnahme der Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Institute) sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind,
 - c) die beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst und den nachgeordneten Dienststellen verwendeten Bundesbediensteten, ausgenommen die an Schulen und Schülerheimen verwendeten Bundeslehrer und Bundeserzieher,
 4. beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales zwei, und zwar je einer für
 - a) die Bediensteten der Verwaltung (mit Ausnahme der Bediensteten der Arbeitsämter) und
 - b) die Bediensteten der Arbeitsämter,
 5. beim Bundesministerium für Finanzen zwei, und zwar je einer für
 - a) die Bediensteten der Finanzverwaltung und
 - b) die Bediensteten des Zollwachdienstes,
 6. beim Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zwei, und zwar je einer für
 - a) die Bediensteten der Verwaltung (mit Ausnahme der Bediensteten des Bundesamtes für Zivilluftfahrt) und
 - b) die Bediensteten des Bundesamtes für Zivilluftfahrt,
 7. beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zwei, und zwar je einer für

- a) die Hochschullehrer (Ordentliche Universitäts- und Hochschulprofessoren, Außerordentliche Universitätsprofessoren, Universitäts- und Hochschulassistenten, Bundeslehrer der Verwendungsgruppe L 1 an Universitäten oder Hochschulen, Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe I 1 an Universitäten oder Hochschulen und Vertragsassistenten) und
 b) die Bediensteten der Verwaltung,
 8. bei den übrigen Bundesministerien je einer.“

4. Im § 15 Abs. 6 lit. b ist am Ende der Beistrich durch einen Punkt zu ersetzen. § 15 Abs. 6 lit. c entfällt.

5. § 20 Abs. 13 zweiter Satz lautet:

„Auf das Wahlprüfungsverfahren ist das AVG, BGBl. Nr. 52/1991, anzuwenden.“

5 a. § 20 Abs. 15 Satz 2 lautet:

„Abschriften dieser Verständigung sind an die Gewerkschaft öffentlicher Dienst und an die Wählergruppen zu senden.“

6. In § 21 Abs. 1 wird die Zitierung „§ 15 Abs. 6 lit. a und b“ durch die Zitierung „§ 15 Abs. 6“ ersetzt.

7. § 21 Abs. 6 dritter Satz lautet:

„Auf das einzuleitende Verfahren ist das AVG anzuwenden.“

8. § 26 Abs. 4 dritter Satz lautet:

„Auf das Verfahren vor dem Zentralwahlausschuß ist das AVG anzuwenden.“

9. § 29 Abs. 3 lautet:

„(3) Über die Berechtigung und das Ausmaß von Ansprüchen gemäß Abs. 1 hat der Leiter der Dienststelle zu entscheiden, bei der die Personalvertretung eingerichtet ist. Er hat dabei das AVG anzuwenden.“

10. An die Stelle des § 35 Abs. 2 und 3 treten folgende Bestimmungen:

„(2) Bundeslehrer, die am Tag der Ausschreibung der Wahl nicht an einer Dienststelle des Bundes verwendet werden, sind nur für folgende Organe der Personalvertretung wahlberechtigt:

1. für den Zentralausschuß und

2. für den nach ihrem Dienort zuständigen Fachausschuß, wenn ein solcher für Bundeslehrer an vergleichbaren Bundesschulen besteht.

(3) Wenn der betreffende Schulerhalter zustimmt, können diese Bundeslehrer auch Vertrauenspersonen an der Schule wählen, der sie zur Dienstleistung zugeteilt sind. Für die Anzahl und die Aufgaben der Vertrauenspersonen gelten die Bestimmungen über den Dienststellenausschuß, für die Wahl der Vertrauenspersonen die Bestimmungen über den Dienststellenwahlausschuß.

(4) Hat der Schulerhalter der Wahl von Vertrauenspersonen nicht zugestimmt und besteht daher kein Wahlausschuß nach Abs. 3, so obliegen die Aufgaben des Dienststellenwahlausschusses

1. für die Bundeslehrer an privaten Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien dem entsprechenden Zentralwahlausschuß beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst und
2. für die Bundeslehrer an sonstigen Privatschulen dem zuständigen Fachwahlausschuß beim Landesschulrat.“

11. Nach § 37 wird folgender § 37 a eingefügt:

„§ 37 a. (1) Bedienstete mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die am Tage der Ausschreibung der Wahl

1. gemäß § 39 a BDG 1979 oder gemäß § 6 a des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 zu einer im Rahmen der europäischen Integration oder der OECD bestehenden Einrichtung entsandt sind oder
2. einer Einheit des österreichischen Bundesheeres angehören, die gemäß § 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. Nr. 173/1965, gebildet wurde,

sind, für jene Organe der Personalvertretung wahlberechtigt, für die sie im Falle des Verbleibens an ihrer Dienststelle im Inland wahlberechtigt wären.

(2) Diese Bediensteten dürfen ihre Stimme entweder auf dem Postweg oder — wenn die Verwendung im Ausland erfolgt — unter Benützung der Dienst- oder Kurierpost abgeben.

(3) Jene Arten der Ausübung des Wahlrechtes, die der betreffende Staat nicht zuläßt, haben zu unterbleiben.“

12. § 38 erster Satz lautet:

„Wird ein Personalvertreter

1. bei einer österreichischen Dienststelle oder
2. gemäß § 37 a Abs. 1,

im Ausland verwendet, so ruht seine Funktion für die Dauer seiner Auslandsverwendung.“

13. § 41 a Abs. 1 lautet:

„(1) Auf das Verfahren vor der Kommission ist das AVG anzuwenden.“

14. Im § 41 d wird der Ausdruck „gemäß den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950“ durch den Ausdruck „gemäß dem AVG“ ersetzt.

Artikel VI

Das Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 277/1991, wird wie folgt geändert:

§ 14 lautet:

„§ 14. Auf das Sonderkarenzurlaubsgeld sind § 2 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3, § 3 Abs. 3 sowie die §§ 6 bis 10 anzuwenden.“

Artikel VII

Zuschuß zu den Energiekosten

Müttern, die im Monat Dezember 1990 Sonderkarenzurlaubsgeld nach dem Karenzurlaubsgeldgesetz bezogen haben, gebührt zum Sonderkarenzurlaubsgeld ein Zuschuß zu den Energiekosten in der Höhe von 1 000 S, wenn das Sonderkarenzurlaubsgeld zuzüglich sonstiger Einkünfte gemäß § 13 Abs. 2 des Karenzurlaubsgeldgesetzes, BGBl. Nr. 395/1974, im Dezember 1990 den Betrag von 8 600 S nicht überstiegen hat.

Artikel VIII

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. II Z 1 mit 1. Mai 1988,
2. Art. I Z 14 bis 17, 24, 29 und 31 mit 20. Juni 1990,
3. Art. III Z 4 und 6 mit 1. September 1990,
4. Art. II Z 3 und 4 mit 1. Jänner 1991,
5. Art. III Z 1 bis 3 mit 1. Feber 1991,
6. Art. I Z 3, 6, 9, 18, 19, 25 bis 28, Art. II Z 2 und 5 bis 7, Art. V Z 11 und 12 und Art. VI mit 1. Juli 1991,
7. Art. I Z 21 bis 23 und 32 bis 35 und Art. III Z 5, 7 und 8 mit 1. September 1991,
8. Art. I Z 20 mit 1. Oktober 1991,
9. Art. I Z 1, 2, 4, 5, 7, 8, 10 bis 13 und 30, Art. IV, Art. V Z 1 bis 10, 13 und 14 und Art. VII mit dem dem Tag der Verlautbarung dieses Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt folgenden Tag.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Waldheim

Vranitzky

363. Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (52. Gehaltsgesetz-Novelle), das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagen-gesetz, das Bundetheaterpensionsgesetz, die Reisegebührevorschrift 1955 und das Landes-lehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 277/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 7 Z 1 wird die Zitierung „Wehr-gesetz, BGBl. Nr. 150/1978,“ durch die Zitierung „Wehr-gesetz 1990, BGBl. Nr. 305,“ ersetzt.

2. Im § 12 Abs. 2 Z 2 wird der Ausdruck „Wehr-gesetz 1978“ durch den Ausdruck „Wehr-gesetz 1990“ ersetzt.

3. § 12 a Abs. 9 wird aufgehoben.

4. Nach § 12 a wird folgender § 12 b eingefügt:

„Ergänzungszulage aus Anlaß einer Überstellung

§ 12 b. (1) Ist nach einer Überstellung das jeweilige Gehalt in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als das Gehalt, das dem Beamten jeweils in seiner bisherigen Verwendungsgruppe zukommen würde, so gebührt dem Beamten eine ruhegenußfähige Ergänzungszulage auf dieses Gehalt.

(2) Abweichend vom Abs. 1 ist diese Ergänzungszulage nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehen, wenn der Beamte

1. in eine andere Besoldungsgruppe oder
2. in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt wird.

(3) Bei der Ermittlung der Ergänzungszulage sind ruhegenußfähige Zulagen dem Gehalt zuzurechnen. Nicht zuzurechnen sind jedoch

1. die Verwendungszulage,
2. die Dienstzulagen nach den §§ 44, 49 a und 82 c und
3. die Dienstzulagen nach den §§ 68 und 68 a des Richterdienstgesetzes.“

5. Im § 13 a Abs. 2 wird der Ausdruck „nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172,“ durch den Ausdruck „nach dem VVG, BGBl. Nr. 53/1991,“ ersetzt.

5 a. Im § 16 Abs. 6 wird die Zitierung „§ 15 c Abs. 8 MSchG“ durch die Zitierung „§ 23 Abs. 5 MSchG“ ersetzt.

6. § 21 lautet:

„Besoldung der im Ausland verwendeten Beamten

§ 21. (1) Dem Beamten, der seinen Dienstort in einem Gebiet hat, in dem die österreichische Währung nicht gesetzliches Zahlungsmittel ist, und der dort wohnen muß, gebührt

1. eine Kaufkraft-Ausgleichszulage, wenn die Kaufkraft des Schillings in diesem Gebiet geringer ist als im Währungsgebiet des Schillings,
2. eine Auslandsverwendungszulage, wenn ihm durch die Ausübung des Dienstes oder aus Anlaß der Ausübung des Dienstes im Ausland besondere Kosten entstehen, und
3. auf Antrag ein Auslandsaufenthaltszuschuß, wenn ihm durch den Aufenthalt im Ausland besondere Kosten entstehen.

(2) Die Kaufkraft-Ausgleichszulage gebührt zum Monatsbezug, zur Sonderzahlung und zur Auslandsverwendungszulage. Zu bemessen ist sie nach dem Verhältnis der Kaufkraft des Schillings innerhalb seines Währungsgebietes zur Kaufkraft des Schillings im Gebiet des ausländischen Dienstortes des Beamten.

(3) Bei der Bemessung der Auslandsverwendungszulage und des Auslandsaufenthaltszuschusses ist auf folgende Umstände billige Rücksicht zu nehmen:

1. auf die dienstrechtliche Stellung und die dienstliche Verwendung des Beamten,
2. auf seine Familienverhältnisse,
3. auf die Kosten der Erziehung und Ausbildung seiner Kinder und
4. auf die besonderen Lebensverhältnisse im ausländischen Dienst- und Wohnort.

Die Bundesregierung kann die Bemessung durch Verordnung näher regeln.

(4) Der Beamte hat seiner Dienstbehörde alle Tatsachen zu melden, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung der Auslandsverwendungszulage oder des Auslandsaufenthaltszuschusses von Bedeutung sind. Die Meldung ist zu erstatten:

1. binnen einem Monat nach dem Eintritt der Tatsache oder,
2. wenn der Beamte nachweist, daß er von dieser Tatsache erst später Kenntnis erlangt hat, binnen einem Monat nach Kenntnis.

(5) Die Auslandsverwendungszulage, der Auslandsaufenthaltszuschuß und die Kaufkraft-Ausgleichszulage gelten als Aufwandsentschädigung und sind vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu bemessen.

(6) Wenn es die Verhältnisse erfordern oder wenn es zweckmäßig ist, können mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen ausgezahlt werden:

1. sämtliche Bezüge ganz oder teilweise in einer ausländischen Währung,
2. die Auslandsverwendungszulage und die Kaufkraft-Ausgleichszulage bis zu drei Monate im voraus. Ein solcher Vorgriff ist längstens binnen einem Jahr durch Abzug von den gebührenden Bezügen hereinzubringen.

(7) Die Abs. 1 bis 6 sind auch auf den Beamten anzuwenden, der seinen Dienstort in einem österreichischen Zollausschlußgebiet hat.“

7. Dem § 22 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bescheide, mit denen Pensionsbeiträge vorgeschrieben werden, sind nach dem VVG zu vollstrecken.“

8. Dem § 44 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Staatsanwälten der Gehaltsgruppe I, die bei einer Justizbehörde in den Ländern verwendet werden, gebührt — beginnend mit der Gehaltsstufe 13 der Gehaltsgruppe I — ein Zuschlag zu ihrer Dienstzulage im Ausmaß von 10,03% des Gehaltes eines Staatsanwaltes der Gehaltsstufe 1 der Gehaltsgruppe I.“

8 a. Dem § 44 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Staatsanwälten der Gehaltsgruppe III und dem Leiter der Generalprokuratur gebührt zu ihrer Dienstzulage gemäß § 44 Abs. 2 Z 4 lit. c oder Z 5 oder Z 6 ein Zuschlag im Ausmaß von 11% des Gehaltes eines Staatsanwaltes der Gehaltsstufe 13 der Gehaltsgruppe III.“

9. Dem § 59 b wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Dem Lehrer, der als Schülerberater an einer Hauptschule verwendet wird, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt an Hauptschulen mit

bis zu 4 Klassen	60%
5 bis 7 Klassen	75%
8 oder 9 Klassen	90%
10 bis 12 Klassen	100%
13 bis 15 Klassen	110%
16 bis 18 Klassen	120%
mehr als 18 Klassen	130%

von 1 074 S. Die Dienstzulage gebührt je Hauptschule nur einem Lehrer. Je Hauptschule darf nur ein Lehrer als Schülerberater verwendet werden.“

10. § 68 Abs. 4 lautet:

„(4) § 12 a Abs. 5 bis 8 und § 12 b sind anzuwenden.“

11. Im § 73 Abs. 2 wird die Zitierung „§ 11 des Wehrgesetzes 1978“ durch die Zitierung „§ 11 des Wehrgesetzes 1990“ ersetzt.

12. Nach § 73 Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Wachebeamten der Grundstufe der Verwendungsgruppe W 2 gebührt nach einer im Exekutivdienst tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von 30 Jahren an Stelle der in der Dienstzulagenstufe 2 vorgesehenen Dienstzulage die nach Abs. 1 für die Verwendungsgruppe W 3 vorgesehene höchste Dienstzulage.“

13. Im § 77 Abs. 2 wird die Zitierung „§ 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150,“ durch die Zitierung „§ 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 1990“ ersetzt.

14. Im § 82 a Abs. 7 wird die Zitierung „§ 12 a Abs. 9“ durch die Zitierung „§ 12 b“ ersetzt.

15. Im § 85 d Abs. 1 wird die Zitierung „§ 11 des Wehrgesetzes 1978“ durch die Zitierung „§ 11 des Wehrgesetzes 1990“ ersetzt.

16. Im § 85 d Abs. 3 wird die Zitierung „§ 11 des Wehrgesetzes 1978“ durch die Zitierung „§ 11 des Wehrgesetzes 1990“ ersetzt.

17. Im § 95 wird die Zitierung „§ 12 a Abs. 9 letzter Satz“ durch die Zitierung „§ 12 b Abs. 3“ ersetzt.

Artikel II

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 24/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 4 wird die Zitierung „§ 11 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150,“ durch die Zitierung „§ 11 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305,“ ersetzt.

2. Im § 39 Abs. 2 wird der Ausdruck „nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172/1950,“ durch den Ausdruck „nach dem VVG, BGBl. Nr. 53/1991,“ ersetzt.

3. Dem § 56 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Bescheide, mit denen besondere Pensionsbeiträge vorgeschrieben werden, sind nach dem VVG zu vollstrecken.“

4. Die §§ 65 und 66 lauten:

„Besondere Übergangsbestimmungen für Wachebeamte des Ruhestandes und deren Hinterbliebene

§ 65. § 73 Abs. 2 a des Gehaltsgesetzes 1956 ist auf die Bemessung des Ruhegenusses von Beamten, die vor dem 1. Juli 1991 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, sowie auf die Bemessung des Versorgungsgenusses von Hinterbliebenen nach solchen Beamten nicht anzuwenden.

Besondere Übergangsbestimmungen für Staatsanwälte des Ruhestandes und deren Hinterbliebene

§ 66. (1) Bei Staatsanwälten, die vor dem 1. Juli 1991 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, ist der im § 44 Abs. 3 oder 4 des Gehaltsgesetzes 1956 vorgesehene Zuschlag zur Dienstzulage der Bemessung des Ruhegenusses nicht zugrunde zu legen.

(2) Abs. 1 gilt für die Hinterbliebenen nach solchen Staatsanwälten für die Bemessung des Versorgungsgenusses.“

Artikel III

Das Nebengebührenzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 277/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 entfallen in den Z 1 bis 8 jeweils die Worte „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972“.

2. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bescheide, mit denen Pensionsbeiträge vorgeschrieben werden, sind nach dem VVG, BGBl. Nr. 53/1991, zu vollstrecken.“

3. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss ist auf der Grundlage der für die Zeit vom 1. Jänner 1972 bis zum Ausscheiden aus dem Dienststand im Beamtendienstverhältnis festgehaltenen Summe der Nebengebührenwerte zu bemessen. Diese Summe erhöht sich

1. um die Nebengebührenwerte aus früheren Dienstverhältnissen, die
 - a) nach § 10 Abs. 6,
 - b) nach § 11 Abs. 3 oder
 - c) nach § 11 Abs. 4 in der bis zum 31. Dezember 1990 geltenden Fassung festgestellt worden sind, und
2. um Gutschriften von Nebengebührenwerten
 - a) nach den §§ 12 bis 16 c und
 - b) nach § 12 in der bis zum 31. Dezember 1990 geltenden Fassung.“

4. § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei den Nebengebührenzulagen sind Restbeiträge von weniger als fünf Groschen nicht zu berücksichtigen, Restbeträge von fünf und mehr Groschen aber auf zehn Groschen aufzurunden.“

5. Die §§ 11 und 12 lauten:

„Berücksichtigung von Nebengebühren aus einem früheren Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft

§ 11. (1) Hat ein Beamter in einem früheren Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft

1. anspruchsbegründende Nebengebühren oder
2. diesen entsprechende Nebengebühren in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis bezogen, so sind diese bei der Feststellung des Anspruches auf eine Nebengebührenezulage zum Ruhegenuß in gleicher Weise zu berücksichtigen wie Nebengebühren der Beamten. Das gleiche gilt für eine in einem solchen früheren Dienstverhältnis festgestellte Gutschrift von Nebengebührenwerten.

(2) Nebengebühren und Gutschriften von Nebengebührenwerten aus einem früheren Dienstverhältnis nach Abs. 1 sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie auf Zeiten entfallen, die im bestehenden Dienstverhältnis ruhegenußfähig sind.

(3) Nebengebührenwerte (einschließlich allfälliger Gutschriften) sind mit Bescheid festzustellen, soweit sie nach den Abs. 1 und 2 zu berücksichtigen sind.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Beamte anzuwenden, über deren Ansprüche auf Nebengebührenwerte (einschließlich allfälliger Gutschriften) aus einem früheren Dienstverhältnis nach Abs. 1 im bestehenden Dienstverhältnis noch kein rechtskräftiger Bescheid erlassen worden ist.

Festsetzung einer Gutschrift von Nebengebührenwerten aus einem früheren Dienstverhältnis bei den Österreichischen Bundesbahnen

§ 12. Wird ein Beamter aufgenommen, der früher in einem Dienstverhältnis bei den Österreichischen Bundesbahnen gestanden ist, ist für die in diesem früheren Dienstverhältnis zurückgelegte Dienstzeit, wenn sie im begründeten Dienstverhältnis ruhegenußfähig ist, vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen — für Beamte der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates jedoch vom Präsidenten des Nationalrates — mit Bescheid eine Gutschrift von Nebengebührenwerten festzusetzen. Für diese Festsetzung sind die Nebengebührenwerte maßgebend, die für Beamte mit gleicher Dienstzeit in gleicher oder ähnlicher Verwendung festgehalten oder gutgeschrieben worden sind.“

6. § 16 b lautet:

„Gutschrift von Nebengebührenwerten für Lehrer, die eine Dienstzulage nach § 59 c Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 bezogen haben

§ 16 b. (1) Dem Lehrer, der eine Dienstzulage nach § 59 c Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 bezogen hat, gebührt eine Gutschrift von Nebengebührenwerten, wenn

1. diese Dienstzulage nach § 59 c Abs. 2 oder 3 des Gehaltsgesetzes 1956 nicht ruhegenußfähig ist und
2. der Bemessung des Ruhegenusses auch keine Dienstzulage nach § 57, § 58 Abs. 1 bis 3, § 59 Abs. 1 oder § 59 d des Gehaltsgesetzes 1956 zugrunde zu legen ist.

(2) Die Gutschrift ist in der Weise zu ermitteln, daß die zuletzt bezogene Dienstzulage nach § 59 c Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage in Nebengebührenwerten ausgedrückt und mit der Anzahl der Monate vervielfacht wird; für die der Lehrer eine solche Verwendungszulage bezogen hat. Für die Höhe der Nebengebührenwerte sind dabei die Verhältnisse im Monat des letzten Anspruches auf die Zulage maßgebend.

(3) Bei der Anwendung der Abs. 1 und 2 tritt an die Stelle der Dienstzulage nach § 59 c Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956

1. für die Zeit vom 1. September 1981 bis zum 31. Dezember 1985 die Dienstzulage nach § 59 Abs. 16 des Gehaltsgesetzes 1956 in der damals geltenden Fassung und
2. für die Zeit vom 1. September 1973 bis zum 31. August 1981 die Dienstzulage nach § 59 Abs. 15 des Gehaltsgesetzes 1956 in der damals geltenden Fassung.“

7. § 16 c Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, der eine Dienstzulage nach § 82 c des Gehaltsgesetzes 1956 bezogen hat, gebührt eine Gutschrift von Nebengebührenwerten, wenn er

1. im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand keine solche Dienstzulage bezogen hat und
2. nicht als Angehöriger einer höheren Verwendungsgruppe in den Ruhestand tritt oder versetzt wird als jener, in der er die betreffende Dienstzulage bezogen hat.

§ 229 Abs. 1 letzter Satz BDG 1979 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß den Verwendungsgruppen der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und der Beamten in handwerklicher Verwendung die jeweils höchste dort angeführte Verwendungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung entspricht.“

8. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

„Verweisungen auf andere Rechtsvorschriften

§ 18 a. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Rechtsvorschriften verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die im § 16 b Abs. 3 Z 1 und 2 und im § 18 enthaltenen Zitierungen.“

Artikel IV

Das Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 447/1990, wird wie folgt geändert:

Im § 1 Abs. 3 lit. o wird der Ausdruck „Wehrgesetz 1978, BGBl. Nr. 150,“ durch den Ausdruck „Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305,“ ersetzt.

Artikel V

Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 277/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 49 a Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Schulveranstaltungen im Sinne der Schulveranstaltungsverordnung, BGBl. Nr. 397/1990, und“

2. Dem § 49 a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Abweichend von § 25 Abs. 2 erster Satz bedürfen Auslandsdienstreisen anlässlich der Leitung oder Begleitung einer Schulveranstaltung gemäß §§ 2 bis 5 der Schulveranstaltungsverordnung, BGBl. Nr. 397/1990, mit Ausnahme des Schüleraustausches nicht der Zustimmung des zuständigen Bundesministers.“

Artikel VI

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 277/1991, wird wie folgt geändert:

§ 123 Abs. 4 lautet:

„(4) § 120 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1991 außer Kraft.“

Artikel VII

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 1, 2, 11, 13, 15 und 16, Art. II Z 1 und Art. IV mit 20. Juni 1990,
2. Art. I Z 5 a bis 8 a und 12, Art. II Z 3 und 4 und Art. III mit 1. Juli 1991.

Waldheim

Vranitzky

364. Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (44. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle), die Bundesforste-Dienstordnung 1986 und das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 277/1991, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„Entsendung zu Ausbildungszwecken

§ 6 a. (1) Der Dienstgeber kann den Vertragsbediensteten mit seiner Zustimmung zu Ausbildungszwecken zu einer Einrichtung entsenden, die im Rahmen der europäischen Integration oder der OECD tätig ist. Auf diese dem Vertragsbediensteten außerhalb seines Pflichtenkreises zugewiesene Tätigkeit ist § 39 a Abs. 2 bis 4 BDG 1979 anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist abweichend vom § 1 auf alle Bundesbediensteten anzuwenden, die nicht Beamte sind.“

2. Im § 26 Abs. 2 Z 2 wird die Zitierung „Wehrgesetz 1978, BGBl. Nr. 150,“ durch die Zitierung „Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305,“ ersetzt.

3. § 29 d lautet:

„Pflegefreistellung

§ 29 d. (1) Der Vertragsbedienstete, der wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist, hat — unbeschadet des § 29 a — Anspruch auf Pflegefreistellung. Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Vertragsbediensteten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft lebt.

(2) Die Pflegefreistellung kann tageweise oder halbtägewise in Anspruch genommen werden. Verrichtet der Vertragsbedienstete jedoch Schicht- oder Wechseldienst oder unregelmäßigen Dienst, ist die Pflegefreistellung in vollen Stunden zu verbrauchen. Diese Pflegefreistellung darf im Kalenderjahr das Ausmaß der auf eine Woche entfallenden dienstplanmäßigen Dienstzeit nicht übersteigen. Sie vermindert sich entsprechend, wenn der Vertragsbedienstete teilbeschäftigt ist.

(3) Ändert sich das Beschäftigungsausmaß des Vertragsbediensteten während des Kalenderjahres, so ist die in diesem Kalenderjahr bereits verbrauchte Zeit der Pflegefreistellung in dem Ausmaß umzurechnen, das der Änderung des Beschäftigungsausmaßes entspricht. Bruchteile von Stunden sind hierbei auf volle Stunden aufzurunden.“

4. § 35 Abs. 3 lautet:

„(3) Abweichend vom Abs. 2 gebührt dem Vertragsbediensteten eine Abfertigung, wenn er

1. verheiratet ist und das Dienstverhältnis innerhalb von sechs Monaten nach seiner Eheschließung oder
2. innerhalb von sechs Monaten nach der
 - a) Geburt eines eigenen Kindes oder
 - b) Annahme eines von ihm allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten an Kindes Statt angenommenen Kindes, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
 - c) Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 15 Abs. 6 Z 2 MSchG oder § 2 Abs. 2 Z 2 EKUG), das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn das Kind im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, oder
3. spätestens drei Monate vor Ablauf eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15 b und 15 d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG oder
4. während einer Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG das Dienstverhältnis kündigt.“

4 a. § 35 Abs. 3 b lautet:

„(3 b) Abweichend vom Abs. 2 gebührt eine Abfertigung einem Vertragsbediensteten auch dann, wenn das Dienstverhältnis

1. mindestens zehn Jahre ununterbrochen gedauert hat und
 - a) bei Männern nach der Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen nach der Vollendung des 60. Lebensjahres oder
 - b) wegen der Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung durch den Vertragsbediensteten gekündigt wird oder
2. wegen Inanspruchnahme einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung durch den Vertragsbediensteten gekündigt wird.“

5. § 47 lautet:

„Ferien und Urlaub

§ 47. (1) An Stelle der §§ 27 bis 28 c ist auf die Ferien und den Urlaub der Vertragslehrer § 219 Abs. 1 bis 5 BDG 1979 anzuwenden.

(2) § 29 d ist auf Vertragslehrer mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Die Pflegefreistellung ist in vollen Unterrichtsstunden zu verbrauchen.
2. Die Höchstdauer der Pflegefreistellung ist dadurch begrenzt, daß durch ihren Verbrauch je Kalenderjahr nicht mehr als 20 Wochenstunden im Sinne des § 2 Abs. 1 erster Satz

BLVG an Dienstleistung entfallen dürfen. Diese Zahl vermindert sich entsprechend, wenn der Vertragslehrer nicht vollbeschäftigt ist. Die Zahl erhöht sich entsprechend, wenn das Ausmaß der Lehrverpflichtung aus den im § 61 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Gründen überschritten wird.

3. Entfallen durch die Pflegefreistellung Zeiten einer Verwaltungstätigkeit, die in die Lehrverpflichtung einzurechnen ist, so ist jede Stunde als halbe Wochenstunde auf die Höchstdauer nach Z 2 anzurechnen.
4. Bei der Anwendung des § 29 d Abs. 3 Satz 1 tritt an die Stelle des Kalenderjahres das Schuljahr. § 29 d Abs. 3 Satz 2 ist nicht anzuwenden.“
6. Im § 68 wird die Zitierung „§ 11 des Wehrgesetzes 1978“ durch die Zitierung „§ 11 des Wehrgesetzes 1990“ ersetzt.

Artikel II

Die Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 277/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 57 lautet:

„Pflegefreistellung

§ 57. (1) Der Bedienstete, der wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist, hat — unbeschadet des § 55 — Anspruch auf Pflegefreistellung. Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Bediensteten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Bedienstete in Lebensgemeinschaft lebt.

(2) Die Pflegefreistellung kann tageweise oder halbtagsweise in Anspruch genommen werden. Verrichtet der Bedienstete jedoch Schicht- oder Wechseldienst oder unregelmäßigen Dienst, ist die Pflegefreistellung in vollen Stunden zu verbrauchen. Diese Pflegefreistellung darf im Kalenderjahr das Ausmaß der auf eine Woche entfallenden dienstplanmäßigen Dienstzeit nicht übersteigen. Das Ausmaß vermindert sich entsprechend, wenn der Bedienstete teilbeschäftigt ist. Ist auf den Bediensteten § 14 Abs. 1 anzuwenden, darf die Pflegefreistellung im Kalenderjahr das Ausmaß von 40 Stunden nicht übersteigen.

(3) Ändert sich das Beschäftigungsausmaß des Bediensteten während des Kalenderjahres, so ist die in diesem Kalenderjahr bereits verbrauchte Zeit der Pflegefreistellung in dem Ausmaß umzurechnen, das der Änderung des Beschäftigungsausmaßes entspricht. Bruchteile von Stunden sind hiebei auf volle Stunden aufzurunden.“

2. § 67 Abs. 3 lautet:

„(3) Abweichend vom Abs. 2 gebührt eine Abfertigung einem Bediensteten, wenn er

1. verheiratet ist und das Dienstverhältnis innerhalb von sechs Monaten nach seiner Eheschließung oder
2. innerhalb von sechs Monaten nach der
 - a) Geburt eines eigenen Kindes oder
 - b) Annahme eines von ihm allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten an Kindes Statt angenommenen Kindes, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
 - c) Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 15 Abs. 6 Z 2 MSchG oder § 2 Abs. 2 Z 2 EKUG), das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn das Kind im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, oder
3. spätestens drei Monate vor Ablauf eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15 b und 15 d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG oder
4. während einer Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG das Dienstverhältnis kündigt.“

3. § 67 Abs. 3 b lautet:

„(3 b) Abweichend vom Abs. 2 gebührt eine Abfertigung einem Bediensteten auch dann, wenn das Dienstverhältnis

1. mindestens zehn Jahre ununterbrochen gedauert hat und
 - a) bei Männern nach der Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen nach der Vollendung des 60. Lebensjahres oder
 - b) wegen der Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung durch den Bediensteten gekündigt wird oder
2. wegen Inanspruchnahme einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung durch den Bediensteten gekündigt wird.“

Artikel III

Das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 280/1980, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 408/1990, wird wie folgt geändert:

§ 28 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Anspruch auf Abfertigung bleibt erhalten, wenn

1. Dienstnehmer

- a) bei Erreichen oder nach Überschreiten der für die (vorzeitige) Alterspension erforderlichen Altersgrenze oder
- b) wegen Inanspruchnahme einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder

2. Dienstnehmer

- a) spätestens drei Monate nach der Geburt eines eigenen Kindes, nach der Annahme eines Kindes, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt oder nach der Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 15 Abs. 6 Z 2 MSchG oder § 2 Abs. 2 Z 2 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes [EKUG], BGBl. Nr. 651/1989) oder
- b) bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15 b und 15 d MSchG oder den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG spätestens sechs Monate nach dessen Beendigung oder
- c) während einer Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG

das Dienstverhältnis auflösen. Die Abfertigung nach der Z 2 kann für ein und dasselbe Kind nur einmal in Anspruch genommen werden. Stehen beide Elternteile (Adoptivelternteile, Pflegeelternteile) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft und hätten beide Anspruch auf Abfertigung wegen desselben Kindes, so geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht der Anspruch der Mutter (Adoptivmutter, Pflegemutter) vor.“

Artikel IV

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 2 und 6 mit 20. Juni 1990,
2. Art. I Z 1 und 3 bis 5 und Art. II und III mit 1. Juli 1991.

(2) Art. VII der 34. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 657/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 572/1988, tritt abweichend vom Art. III Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 572/1988 mit Ablauf des 31. Dezember 1991 außer Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Waldheim

Vranitzky

365. Bundesgesetz über Auslandseinsatzzulagen für Angehörige österreichischer Einheiten, die auf Ersuchen internationaler Organisationen zur Hilfeleistung in das Ausland entsandt werden — Auslandseinsatzzulagengesetz (AEZG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Anspruch auf Auslandseinsatzzulage

§ 1. (1) Bediensteten des Bundes, die Angehörige von Einheiten im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 173/1965 sind, gebührt für die Dauer ihrer Entsendung in das Ausland eine Auslandseinsatzzulage.

(2) Die §§ 16 bis 18, 19 a bis 20 b, 20 d und 21 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, sowie die Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, sind für die Dauer des Einsatzes auf die im Abs. 1 genannten Bediensteten nicht anzuwenden.

Bestandteile der Auslandseinsatzzulage

§ 2. (1) Die Auslandseinsatzzulage besteht aus einem Sockelbetrag und Zuschlägen.

(2) Die Höhe des Sockelbetrages und der Zuschläge ist in Werteinheiten festzusetzen. Für eine Werteinheit gebühren 4,4% des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung.

Sockelbetrag

§ 3. (1) Die Höhe des Sockelbetrages wird durch die Zulagengruppe bestimmt, in die die Bediensteten einzureihen sind.

(2) Die Bediensteten sind einzureihen:

in der Verwendungs(Entlohnungs)gruppe	in der Zulagengruppe
E/e, P 4/p 4, P 5/p 5 und H 4	1
D/d, P 2/p 2, P 3/p 3, W 3 und H 3	2
C/c, P 1/p 1 und W 2	3
A/a, B/b, W 1, H 1 und H 2	4

(3) Der Sockelbetrag beträgt:

in der Zulagengruppe	Werteinheiten
1	13
2	16
3	21
4	26

Zuschläge

§ 4. (1) Die Zuschläge richten sich nach dem Ort und den Umständen des Auslandseinsatzes.

(2) Ändert sich der für die Festsetzung der Zuschläge maßgebende Sachverhalt wesentlich, sind die Zuschläge dem geänderten Sachverhalt anzupassen.

- (3) Als Zuschläge kommen in Betracht
1. der Zonenzuschlag auf Grund der besonderen geographischen Lage des Einsatzortes,
 2. der Klimazuschlag auf Grund außergewöhnlicher klimatischer oder besonderer Umweltverhältnisse, soweit diese nicht bereits mit dem Zonenzuschlag abgedeckt sind,
 3. der Krisenzuschlag auf Grund der besonderen Umstände des Auslandseinsatzes,
 4. der Funktionszuschlag bei Ausübung bestimmter Funktionen.

Zonenzuschlag

§ 5. Der Zonenzuschlag beträgt in der

1. Zone 1 (Mittelmeerstaaten Nordafrikas und Asiens ausgenommen der europäische Teil der Türkei, Nordamerika) 3 Werteinheiten,
2. Zone 2 (Afrika und Asien, soweit nicht in Zone 1 erfaßt, Mittel- und Südamerika, Australien und Ozeanien) 4 Werteinheiten,
3. Zone 3 (Arktis, Antarktis und Grönland) 6 Werteinheiten

Klimazuschlag

§ 6. (1) Der Klimazuschlag beträgt zwei Werteinheiten bei einem überwiegenden Einsatz in einem

1. Wüsten- oder Steppengebiet oder
2. Gebiet mit tropischem Regenwaldklima oder
3. unbesiedeltes Gebiet.

Als unbesiedelt sind jene Gebiete anzusehen, die nicht dauernd seßhaft besiedelt werden.

(2) Treffen mehrere der im Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Umstände zusammen, gebühren höchstens vier Werteinheiten.

Krisenzuschlag

§ 7. (1) Der Krisenzuschlag beträgt

1. bei einem Einsatz in Krisengebieten mit anhaltenden oder wiederholt aufflammenden bewaffneten Konflikten 7 Werteinheiten,
2. bei einem Katastropheneinsatz 7 Werteinheiten,

3. bei einem Einsatz auf
ehemaligem von einem
bewaffneten Konflikt er-
faßten Gebiet und einer
damit verbundenen Gef-
ährdung durch verbor-
gene oder nicht erkenn-
bare, zurückgebliebene
Kampfmittel oder im
Falle eines Seuchenbe-
kämpfungseinsatzes, der
nicht im Zuge eines Ein-
satzes gemäß Z 2 erfolgt, 5 Werteinheiten,
4. während der Anlauf-
phase einer Hilfeleistung
durch Entsendung einer
Einheit in das Ausland . . . 3 Werteinheiten.

(2) Die Dauer der Anlaufphase nach Abs. 1 Z 4 ist
1. im Fall einer zivilen Hilfeleistung mit sechs
Monaten und
2. im Fall einer militärischen Hilfeleistung mit
zwölf Monaten
anzusetzen.

(3) Treffen Einsätze nach Abs. 1 Z 1 bis 4
zusammen, sind die für diese Einsätze vorgesehenen
Werteinheiten nicht zusammenzurechnen. In die-
sem Fall gebührt der Krisenzuschlag für den
gegebenen Einsatz, der am höchsten abzugelten ist.

Funktionszuschlag

§ 8. Der Funktionszuschlag beträgt für eine
dauernde Tätigkeit als

1. Vorgesetzter der Aus-
landseinheit und (oder)
Kommandant der Aus-
landseinheit 4 Werteinheiten,
2. Stellvertreter des Kom-
mandanten der Aus-
landseinheit 2 Werteinheiten,
3. Kompaniekommandant,
sofern nicht eine Funk-
tion gemäß Z 1 oder 2
ausgeübt wird 1 Werteinheit,
4. Dienstführender Unter-
offizier 0,5 Werteinheiten,
5. Arzt 3 Werteinheiten.

Auszahlung der Auslandseinsatzzulage

§ 9. (1) Die Auslandseinsatzzulage ist monatlich
im nachhinein auszuzahlen.

(2) Die Auslandseinsatzzulage unterliegt nicht
der Einkommensteuer (Lohnsteuer) und ist gemäß
§ 2 Z 3 des Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBl.
Nr. 450, einem Arbeitseinkommen gleichzustellen.

(3) Lautet der Betrag der auszunehmenden
Geldleistung nicht auf volle Schilling, ist der
Restbetrag auf einen Schilling aufzurunden.

Beginn, Enden und Änderungen des Anspruches

§ 10. Besteht der Anspruch auf den Sockelbetrag
oder auf Zuschläge

1. wegen des Beginns oder des Endens der
Entsendung in das Ausland oder
2. wegen einer Änderung des für die Bemessung
der Zuschläge maßgebenden Sachverhaltes
während eines Kalendermonats nicht im vollen
Umfang, so gebührt sie mit je einem Dreißigstel für
jeden Tag dieses Kalendermonats, an dem ein
solcher Anspruch besteht.

Vorschuß

§ 11. Dem Bediensteten ist auf Verlangen ein
Vorschuß auf die monatlich gebührende Auslands-
einsatzzulage bis zur halben Höhe der Zulage zu
gewähren. Der Vorschuß ist bei der nächsten
Auszahlung durch Abzug hereinzubringen.

Verweisungen auf andere Bundesgesetze

§ 12. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere
Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der
jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 13. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September
1991 in Kraft.

Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

§ 14. Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt
das Bundesgesetz über die Gewährung von
Auslandseinsatzzulagen für Angehörige österrei-
cherischer Einheiten, die zur Hilfeleistung in das Ausland
auf Ersuchen internationaler Organisation entsandt
werden, BGBl. Nr. 375/1972, in der Fassung des
Bundesgesetzes BGBl. Nr. 305/1975, außer Kraft.

Vollziehung

§ 15. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes
ist die Bundesregierung, in Angelegenheit jedoch,
die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers
betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Waldheim

Vranitzky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 185,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 285,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.